



VEREINS-STATUTEN

1 NAME UND SITZ

Art. 1

1 Unter dem Namen «JAHE» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Riehen BS. JAHE steht für «Jung und Alt hälfe enand».

2 ZWECK

Art. 2

1 JAHE hat zum Zweck, seinen in Riehen und Bettingen wohnhaften Mitgliedern unentgeltliche und generationenübergreifende Nachbarschaftshilfe zu vermitteln und die sozialen Kontakte unter ihnen zu fördern.

2 Der Verein hat ausschliesslich gemeinnützige Zielsetzungen und ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

3 MITTEL

Art. 3 Einnahmen

1 Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen und Subventionen öffentlicher Institutionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträgen aus eigenen Veranstaltungen
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen.

Art. 4 Ausgaben

1 Die Mittel werden nur im Sinne des Vereinszwecks gemäss Artikel 2 verwendet.

Art. 5 Geschäftsjahr

1 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4 MITGLIEDSCHAFT

Art. 6 Mitgliedschaften

1 Mitglieder können in der Schweiz wohnhafte natürliche Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

2 Es gibt folgende Kategorien von Mitgliedschaften:

- Hauptmitgliedschaft: für eine oder mehrere im selben Haushalt lebende Personen
- Jugendmitgliedschaft: für Einzelpersonen ab dem 13. Geburtstag bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie 25 Jahre alt werden.
- Ehrenmitgliedschaft: für Einzelpersonen nach einer Ernennung gemäss Art. 6 Abs. 4.

3 Nach Ablauf der Jugendmitgliedschaft wird die Mitgliedschaft automatisch in eine Hauptmitgliedschaft umgewandelt. Ab diesem Zeitpunkt gelten die Rechte und Pflichten der Hauptmitgliedschaft, insbesondere die Beitragspflicht nach Art. 9 Abs. 1.

4 Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben.

Art. 7 Vereinseintritt

1 Der Antrag auf eine Vereinsmitgliedschaft kann jederzeit postalisch oder elektronisch an den Vorstand erfolgen.

2 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Er kann eine Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

3 Die Mitgliedschaft beginnt mit der erstmaligen Entrichtung des Mitgliederbeitrags.

Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2 Ein Vereinsaustritt ist jederzeit und ohne Kündigungsfrist mit schriftlicher (auch E-Mail) Mitteilung an den Vorstand möglich. Mitgliederbeiträge für das laufende Kalenderjahr bleiben geschuldet.

3 Ein Mitglied kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt und ist endgültig. Ein Ausschluss per E-Mail ist zulässig. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören.

4 Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag geschuldet, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

Art. 9 Mitgliederbeiträge

1 Für Hauptmitgliedschaften ist ein jährlicher Mitgliederbeitrag zu entrichten.

2 Jugendmitgliedschaften und Ehrenmitgliedschaften sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

3 Mitglieder, welche den Antrag auf eine Vereinsmitgliedschaft nach dem 30. September stellen, bezahlen für das Beitrittsjahr nur die Hälfte des Mitgliederbeitrages.

4 Mitgliedern mit eingeschränkten finanziellen Mitteln kann der Vorstand auf Antrag des Mitglieds den Mitgliederbeitrag erlassen oder reduzieren.

Art. 10 Ausschluss von Vereinsleistungen bei Zahlungsrückstand

1 Ein Mitglied, das den Mitgliederbeitrag nicht fristgerecht bezahlt, hat bis zur vollständigen Zahlung keinen Anspruch auf Vereinsleistungen. Insbesondere kann die Vermittlung von Nachbarschaftshilfe bis zur Begleichung des offenen Betrags verweigert werden.

5 ORGANISATION

Art. 11

1 Die Organe des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle
- Geschäftsstelle (optional).

2 Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 12 Zusammensetzung

1 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den anwesenden Mitgliedern inklusive Vorstand zusammen.

Art. 13 Einberufung

1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Trimester statt und wird durch den Vorstand einberufen.

2 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder unter Einhaltung einer 10-tägigen Einladungsfrist und der Bekanntgabe der Traktanden. Einladungen per E-Mail sind gültig.

3 Der Vorstand, ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder die Revisionsstelle können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

4 Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels einer elektronischen Plattform oder auf schriftlichem Weg anordnen. Für die Berechnung der Mehrheiten gilt die Zahl der Mitglieder, die sich an der Abstimmung/Wahl beteiligen.

Art. 14 Pflichten der Mitgliederversammlung

1 Die Mitgliederversammlung wählt

- den Vorstand
- die Revisionsstelle.

In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

2 Sie nimmt den Revisionsbericht entgegen, genehmigt die Jahresrechnung und entlastet den Vorstand.

3 Sie legt den Mitgliederbeitrag für das kommende Vereinsjahr fest.

4 Sie genehmigt

- das Protokoll.

5 Sie nimmt Kenntnis vom

- Jahresbericht des Vorstandes
- Jahresbudget des laufenden Jahres.

6 Sie fasst Beschlüsse über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.

7 Sie beschliesst Änderungen der Statuten.

Art. 15 Stimmrecht, Mehrheit, Beschlussfähigkeit

1 Jede Hauptmitgliedschaft, jede Jugendmitgliedschaft und jede Ehrenmitgliedschaft verfügt über eine Stimme. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 13 Jahren.

2 Die Vereinsbeschlüsse werden mit Ausnahme der Vereinsauflösung und Vereinsfusion gemäss Art. 25 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Vereinspräsident/ die Vereinspräsidentin den Stichentscheid. Besteht ein Co-Präsidium, bestimmt der Vorstand zu Beginn der Amtsperiode, wer von beiden den Stichentscheid wahrnimmt.

3 Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann von einer einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden.

4 Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres schriftlich (auch E-Mail) und begründet einzureichen. Bei postalischem Antrag gilt das Datum des Poststempels. Über Geschäfte, die nicht traktandiert wurden, kann kein Beschluss gefällt werden.

Art. 16 Protokoll

1 Über die Mitgliederversammlungen wird ein Beschluss-Protokoll geführt.

7 VORSTAND

Art. 17 Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen und setzt sich zusammen aus
 - Präsident/Präsidentin
 - Protokollführer/Protokollführerin
 - Rechnungsführer/Rechnungsführerin.
- 2 Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 3 Das Gremium konstituiert sich selbst. Ein Co-Präsidium und Ämterkumulationen sind zulässig.

Art. 18 Einberufung

- 1 Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn der Präsident/die Präsidentin, die Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder ein Revisor/Revisorin einen entsprechenden Antrag stellt.
- 2 Die Sitzungstermine werden unter angemessener Berücksichtigung der Verfügbarkeiten aller Vorstandsmitglieder festgelegt.
- 3 Die Einladung erfolgt schriftlich (auch E-Mail) und muss mindestens 10 Tage vor der Sitzung bei den Vorstandsmitgliedern eintreffen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 2 Tage verkürzt werden.
- 4 In der Einladung sind die Traktanden bekannt zu geben. Der Vorstand kann auch über nicht traktandierte Geschäfte beschliessen, sofern alle anwesenden Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.

Art. 19 Beschlussfassung, Mehrheit

- 1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Eine vorgängige elektronische Stimmabgabe ist möglich.
- 2 Die Beschlussfassung erfordert ein einfaches Stimmenmehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Vereinspräsident/ die Vereinspräsidentin den Stichentscheid. Besteht ein Co-Präsidium, bestimmt der Vorstand zu Beginn der Amtsperiode, wer von beiden den Stichentscheid wahrnimmt, wenn beide Co-Präsidenten / Co-Präsidentinnen an der Sitzung teilnehmen.
- 3 Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, kann die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch elektronisch) erfolgen. Sie erfordert eine einfache Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt der Vereinspräsident/ die Vereinspräsidentin den Stichentscheid. Besteht ein Co-Präsidium, bestimmt der Vorstand zu Beginn der Amtsperiode, wer von beiden den Stichentscheid wahrnimmt.

Art. 20 Aufgaben

- 1 Dem Vorstand fallen nachstehende Aufgaben zu:
 - Leitung des Vereins
 - Vertretung des Vereins nach aussen
 - Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen
 - Verfassen der Protokolle der Mitgliederversammlung
 - Verfassen von Beschlussprotokollen der Vorstandssitzungen
 - Anstellung und Entlassung von Personen, welche für den Verein tätig sind, insbesondere der Geschäftsstelle
 - Beaufsichtigung der Geschäftsstelle
 - Besorgen der nötigen Infrastruktur
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Vollzug der Vereinsbeschlüsse
 - Erlass von Reglementen, insbesondere eines Unterschriftenreglements
 - Erlass von Regeln und Richtlinien, insbesondere für die Vermittlungstätigkeit und die Freiwilligeneinsätze
 - Beschlüsse über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - Erstellen eines Jahresberichts.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

2 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und hat grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung seiner effektiven Spesen und Barauslagen.

3 Während eines Geschäftsjahres auftretende Vakanzen im Vorstand können bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vom Vorstand selbst neu besetzt werden.

8 REVISIONSSTELLE

Art. 21

1 Die Revisionsstelle besteht aus 2 bis 3 Personen.

2 Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

3 Die Revisionsstelle prüft mindestens einmal jährlich nach Ablauf des Vereinsjahres die Buchführung mittels Stichkontrollen. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

9 GESCHÄFTSSTELLE

Art. 22

1 Die Führung der operativen Geschäfte kann vom Vorstand an eine Geschäftsstelle übertragen werden.

2 Für die Geschäftsstelle angestellte Personen werden vom Vorstand gewählt und sind diesem gegenüber verantwortlich.

3 Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sowie die Vergütung von angestellten Personen werden durch den Vorstand in Arbeitsverträgen und Stellenbeschrieben festgelegt.

4 Angestellte der Geschäftsstelle nehmen in beratender Funktion an den Vorstandssitzungen teil. Sie sind nicht stimmberechtigt.

10 DATENSCHUTZ

Art. 23

1 Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern ausschliesslich personenbezogene Daten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

2 Im Rahmen von Vermittlungen können personenbezogenen Daten vom Verein an einzelne Vereinsmitglieder weitergegeben werden. Dies sind namentlich Name und Vorname, Festnetz- und Mobilnummer sowie bei Bedarf die E-Mail-Adresse oder Wohnadresse. Die Weitergabe dient zur Information und Kontaktaufnahme zwischen der helfenden und der unterstützten Person. Vereinsmitglieder haben die Möglichkeit, der Weitergabe dieser oder einzelner Daten zu widersprechen. Erfolgt kein Einverständnis zur Weitergabe notwendiger Daten, kann eine Vermittlung abgelehnt werden.

3 Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24

1 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Art.25 Auflösung des Vereins und Zusammenschluss

- 1 Die Auflösung des Vereins oder ein Zusammenschluss mit anderen Vereinen kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- 2 Der Beschluss für die Auflösung erfordert ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- 3 Eine Fusion erfolgt nach den Bestimmungen des Fusionsgesetzes.
- 4 Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Reinvermögens. Die Zuwendung hat ausschliesslich in den Gemeinden Riehen und/oder Bettingen zu erfolgen.
- 5 Dem Vorstand kommt das Mandat des Liquidators zu, sofern die Auflösungsversammlung nichts anderes beschliesst.

INKRAFTTRETEN

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 14. April 2026 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Sie ersetzen alle früheren Versionen

Datum, Ort _____

Die Präsidentin: _____

Die Protokollführerin: _____